

Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang "Master of European Studies"

vom 16.07.2003

Aufgrund von § 74 Absatz 1, Ziffer 1 in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetzes - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. Nr. 8, S. 130 ff.) haben die Fakultätsräte der juristischen, der kulturwissenschaftlichen und der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Abstimmung mit dem Institutsrat des Instituts für Politikwissenschaft und Journalistik der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan folgende Prüfungsordnung für den Studiengang "Master of European Studies" erlassen:¹

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Charakter des Studiengangs; Zweck der Master-Prüfung
- § 2 Akademischer Grad "Master of European Studies"
- § 3 Studiendauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Obligatorische Studienberatung
- § 6 Studienaufbau, Studienablauf
- § 7 Anrechnung von Studien und Prüfungsleistungen
- § 8 Leitung
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Prüfer und Beisitzer

2. Abschnitt: Master-Prüfung

- § 11 Master-Prüfung
- § 12 Abschlussarbeit
- § 13 Anmeldung zur Abschlussarbeit
- § 14 Mündliche Abschlussprüfung
- § 15 Anmeldung zur mündlichen Abschlussprüfung
- § 16 Bildung der Noten und Bewertung der Master-Prüfung
- § 17 Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung
- § 18 Mutterschutz und Erziehungszeiten
- § 19 Zeugnis
- § 20 Form und Inhalt des Zeugnisses
- § 21 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of European Studies"

3. Abschnitt: Erwerb eines Zertifikats

- § 22 Zertifikat
- § 23 Inhalt und Form des Zertifikates

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Charakter des Studiengangs Zweck der Master-Prüfung

Der Studiengang ist dem Profiltyp der forschungsorientierten Studiengänge zuzuordnen. Es handelt sich um einen nicht-konsekutiven Masterstudiengang.

Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er Kenntnisse hat, die eine interdisziplinäre Sicht auf kulturelle, politische, ökonomische und juristische Entwicklungen im europäischen Kontext ermöglichen². Das Studium soll dazu befähigen, Probleme des Zusammenlebens im neuen Europa zu analysieren und zu deren Lösung beizutragen. Mit der Abschlussarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem aus dem genannten Bereich innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 2 Akademischer Grad "Master of European Studies"

Mit der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad "Master of European Studies" (abgekürzt M.E.S.) erworben. Für den Abschluss des M.E.S. im Zentralbereich Politik vergibt die Adam-Mickiewicz-Universität Poznan zusätzlich den akademischen Grad des "Master of European Political Studies".

§ 3 Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie gliedert sich in drei Studiensemester und ein Prüfungssemester.

(2) Das Studium umfasst 54 Lehrveranstaltungsstunden (LVS).

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer ein vorangehendes Universitätsstudium mit einem Bachelorgrad oder einem mindestens gleichrangigen Hochschulabschluss erfolgreich absolviert hat. Entsprechend dem zu wählenden Zentralbereich soll ein einschlägiges Studium nachgewiesen werden.

(2) Zum Studium kann grundsätzlich nur zugelassen werden, wer die Studierfähigkeit in Deutsch nachweisen kann. Dies geschieht durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder äquivalente Zertifikate. Für den Zentralbereich Politik ist zusätzlich die Studierfähigkeit in englisch nachzuweisen. Dies geschieht

durch einen TOEFL-Test (550 Punkte paper based bzw. 213 Punkte computer based) oder ein Cambridge Certificate of Proficiency in English oder den Nachweis, dass Englisch im Herkunftsland des Bewerbers Amts- oder Muttersprache ist oder der Bewerber ein Studium in englischer Unterrichtssprache absolviert hat.

(3) Studierende der Zentralbereiche Kultur, Recht und Wirtschaft müssen zum Studienbeginn Grundkenntnisse (Grundstufe Englisch oder Äquivalente) der englischen Sprache nachweisen.

§ 5 Obligatorische Studienberatung

Spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Studierenden verpflichtet, bei einem Lehrenden Ihrer Wahl eine Studienberatung wahrzunehmen.

§ 6 Studienaufbau, Studienablauf

(1) Der Studiengang gliedert sich in vier Bereiche: Kultur, Politik, Recht und Wirtschaft. Aus diesen Bereichen wählen die Studierenden einen Zentralbereich, die anderen drei Bereiche werden als Nebengebiete studiert.

(2) Im Zentralbereich sind 36 ECTS credit points, in den Nebengebieten jeweils 18 ECTS credit points zu erbringen. Bedingungen für Erbringung der credit points im Zentralbereich und in den Nebengebieten ergeben sich aus der Studienordnung.

(3) Der Zentralbereich Politik wird von Hochschullehrern der Europa-Universität Viadrina und des Instituts für Politikwissenschaft und Journalistik der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan gelehrt. Die Veranstaltungen dieses Zentralbereichs finden überwiegend in englischer Sprache statt.

(4) Die Lehrveranstaltungen im M.E.S. werden in der Regel während der Vorlesungszeit der Europa-Universität Viadrina abgehalten.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Es können keine Leistungen angerechnet werden, die bereits in anderen Studiengängen eingebracht wurden.

(2) Leistungen, die vor Beginn des Studiums des M.E.S. erbracht wurden, können nur dann angerechnet werden, wenn die entsprechenden Veranstaltungen explizit im KVV des Studiengangs aufgeführt waren. Maximal können pro Bereich 50% der zu belegenden Veranstaltungen aus dem Zeitraum vor der Einschreibung in den M.E.S. angerechnet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss über die Anrechnung weiterer Leistungen entscheiden.

(3) Leistungen, die während des Studiums an anderen deutschen und im Rahmen eines Auslandssemesters an ausländischen Universitäten erbracht werden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss angerechnet werden. Maximal können pro

Bereich 50% der zu belegenden Veranstaltungen von anderen Universitäten angerechnet werden.

§ 8 Leitung

Der Präsident der Europa-Universität benennt einen Leiter des Studiengangs - 'European Studies'. Dem Leiter des Studiengangs obliegt in erster Linie die Koordination des Lehrangebots im Studiengang M.E.S.

§ 9 Ausschüsse

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus dem Leiter des Studiengangs und je einem Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten, einem Hochschullehrer der Adam-Mickiewicz-Universität, einem Studentenvertreter sowie einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter der Europa-Universität besteht. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden von den jeweiligen Fakultätsräten der Europa-Universität bzw. dem Institutsrat des Instituts für Politikwissenschaft und Journalistik der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan bestellt. Die Studierenden dieses Studienganges wählen den studentischen Vertreter; der Vertreter der Mitarbeiter wird vom Senat bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und die Stellvertreter.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss den Prüfungsausschuss einberufen, wenn mindestens ein Mitglied dies fordert. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nicht anders bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet den Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zum Prüfer für die Master-Prüfung kann bestellt werden, wer an der Europa-Universität Viadrina oder der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan eine Professur innehat oder als Habilitierter zur selbständigen Lehre berechtigt ist. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können habilitierte Mitglieder von Lehrkörpern anderer Universitäten zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer über einen Hochschulabschluss in dem zu prüfenden Fach verfügt.

(2) Der Prüfungskandidat kann den Prüfer bzw. im Falle der Kollegialprüfung die vier Prüfer aus den Bereichen vorschlagen; deren Einverständnis muss vorliegen.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.

(4) Jede mündliche Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel vom Beisitzer oder im Falle der Kollegialprüfung von einem der anderen Prüfer.

(5) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahren erhalten.

2. Abschnitt: Master-Prüfung

§ 11 Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus der Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die einzelnen Teile der Master-Prüfung können jeweils einmal wiederholt werden.

(3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sie spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters erfolgreich abgelegt wird. Andernfalls gilt sie als "nicht bestanden". Ist die Master-Prüfung bis zum Ende des sechsten Semesters nicht erfolgreich abgelegt, gilt sie als "endgültig nicht bestanden".

(4) Zeiten, in denen das Studium aus zwingenden Gründen unterbrochen wurde, werden auf die Studienzeit nicht angerechnet. Unter diese Gründe fallen z.B. schwere Krankheiten. Die Verlängerung wird auf Antrag vom Prüfungsausschuss gewährt.

(5) Der Antrag auf Verlängerung muss vor dem Ende des vierten Semester gestellt werden.

§ 12 Abschlussarbeit

(1) Mit der Abschlussarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Europa-

Studien im gewählten Zentralfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit kann nach Maßgabe der Regelung in § 10 Abs. 1 von jedem Professor und habilitierten Mitglied des Lehrkörpers der Europa-Universität Viadrina und der Adam-Mickiewicz-Universität in Absprache mit dem Studierenden ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können auch habilitierte Mitglieder von Lehrkörpern anderer Universitäten Abschlussarbeiten betreuen.

(3) Die Abschlussarbeiten werden nach Absprache mit dem Erstgutachter auf deutsch oder und auf englisch verfasst. Ausnahmen sind bei Einverständnis beider Gutachter möglich. Bei anderen Sprachen als deutsch oder englisch muss eine Genehmigung des Prüfungsausschusses vorliegen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Umfang soll in der Regel 60 Seiten nicht überschreiten. Im Einzelfall (z.B. bei Krankheit) kann auf begründeten Antrag des Prüflings der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit entsprechend verlängern. Der Antrag ist über das Prüfungsamt zu stellen.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten. Einer der Gutachter muss derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Der Zweitgutachter muss über die Promotion verfügen.

(8) Die Bewertung der Abschlussarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß § 16. Die Bewertung der Arbeit wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Weichen die von den beiden Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab oder bewertet einer der Gutachter die Arbeit mit der Note "5,0", so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Die Note der Abschlussarbeit setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

(9) Wird die Abschlussarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann der Prüfling eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Wird der zweite Versuch ebenfalls mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Abschlussprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 13

Anmeldung zur Abschlussarbeit

(1) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit erfolgt grundsätzlich zu Beginn des vierten Semesters. Der Antrag auf Zulassung ist – über das Prüfungsamt – an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer in der Regel mindestens drei Semester ordentlich im Studiengang "European Studies" immatrikuliert ist und folgende studienbegleitenden Leistungen nachweisen kann:

- 36 credit points im gewählten Zentralbereich
- jeweils 18 credit points, insgesamt 54 credit points in den drei Nebengebieten
- ein mindestens vierwöchiges einschlägiges Praktikum oder die Teilnahme an einem Projektseminar
- Englischkenntnisse auf dem Niveau der allgemeinsprachlichen Prüfung / abgeschlossenen Oberstufe (bzw. Äquivalente).

Am Ende des 3. Semesters kann eine Anmeldung zur Abschlussarbeit erfolgen, wenn nachgewiesen werden kann, dass bis zum Ende der vorlesungsfreien Zeit voraussichtlich die fehlenden credit points erreicht werden. Dieser Nachweis kann über formlose Bestätigung von Dozenten über die erfolgreiche Seminarteilnahme erbracht werden, ohne dass bereits der Leistungsnachweis erbracht sein muss.

§ 14

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Durch die mündliche Abschlussprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen sowie eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus vier Teilen, die jeweils vor einem Prüfer mit Beisitzer abgelegt werden.

(3) Die Prüfung im Zentralbereich wie in den Nebengebieten dauert jeweils ca. 30 Minuten. Die Prüfungssprache wird vom Prüfer in Absprache mit dem Kandidaten festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten.

(5) Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann nur einmal wiederholt werden und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Maximal drei Angehörige der Hochschule können außer den Prüfern und den Kandidaten bei der Prüfung mit Zustimmung der Kandidaten anwesend sein. Die

Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

(7) Die mündlichen Abschlussprüfungen können im ersten Monat eines neuen Semesters abgelegt werden, ohne dass eine Rückmeldung erforderlich ist.

§ 15

Anmeldung zur mündlichen Abschlussprüfung

(1) Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Abschlussarbeit erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Nach Terminabsprache mit den jeweiligen Fachprüfern ist das Prüfungsamt über den Termin und über die gewählten Prüfer zu informieren. Die Prüfer bestimmen Art und Inhalt des Prüfungsstoffes.

§ 16

Bildung der Noten und Bewertung der Master-Prüfung

(1) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise (50 %), der Note der Abschlussarbeit (30 %) und der Note der mündlichen Prüfung (20 %).

Die Abschlussarbeit und die mündlichen Abschlussprüfungen müssen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden werden.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote der Master-Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Leistungsnachweise der Juristischen Fakultät werden gemäß nachstehender Tabelle umgerechnet:

Punkte	Note
0-3	5,0

4	4,0
5	3,7
6	3,3
7	3,0
8	2,7
9	2,3
10	2,0
11	1,7
12	1,3
13-18	1,0

(4) Zur Umrechnung der an der Europa-Universität Viadrina vergebenen Noten in ECTS-Noten ist folgende Bewertung zu verwenden:

Europa-Universität Viadrina "Master of European Studies"	ECTS
1 – 1,3	A
1,7 – 2,0	B
2,3 – 2,7	C
3,0 – 3,3	D
3,7 – 4,0	E
5,0	F nicht bestanden

Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17

Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufes sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung soweit möglich im Einzelfall Rechnung getragen.

(2) Behinderte können auf Antrag ganz oder teilweise von außerhalb der Universität zu erbringenden Studienleistungen befreit werden. Ein ärztliches Attest bildet die Grundlage der Entscheidung.

§ 18

Mutterschutz und Erziehungszeiten

Durch die Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und des Erziehungsurlaubes entstehen keine Nachteile.

§ 19 Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen.

(2) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Master-Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Form und Inhalt des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung im Studiengang "Master of European Studies" enthält:

- die Master-Gesamtnote
- die Note der Abschlussarbeit und deren Thema
- den Ausweis des belegten Zentralbereichs
- die Note der mündlichen Abschlussprüfung
- die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Leistungsnachweise.

(2) Auf die Teilnahme an Sprachkursen sowie die Teilnahme an Praktika wird auf einem Beiblatt hingewiesen. Sämtliche Noten werden auch entsprechend dem ECTS- Umrechnungsschema ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 21 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of European Studies"

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines "Master of Arts (European Studies)" beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan des gewählten Zentralfaches und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Auf Wunsch des Absolventen werden die Master-Urkunde und das Zeugnis in englischer Sprache ausgefertigt.

3. Abschnitt: Erwerb eines Zertifikats

§ 22 Zertifikat

Ein Zertifikat über ein zweisemestriges Studium im Studiengang "Master of European Studies" kann nur erwerben, wer

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß § 4 Abs. 1,
2. drei Leistungsnachweise im gewählten Zentralbereich (27 credit points) und drei Leistungsnachweise in den Nebengebieten (27 credit points) gemäß § 6 Abs. 1 und 2,
3. ein ordnungsgemäßes Studium und Teilnahme an mindestens 36 LVS gemäß § 3 Abs. 2 der Studienordnung, und
4. die sprachliche Studierfähigkeit gemäß § 4 Abs. 2 nachweisen kann.

§ 23 Inhalt und Form des Zertifikates

(1) Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 22 erfüllen, ist ein Zertifikat auszustellen.

(2) Das Zertifikat enthält folgende Angaben:

- die Gesamtnote der belegten Veranstaltungen im Zentralfach,
- die Noten der belegten Veranstaltungen in den Nebengebieten,
- Hinweis auf die Teilnahme an Sprachkursen unter Angabe der jeweiligen Sprachen.

Sämtliche Noten werden auch entsprechend dem ECTS-Umrechnungsschema aufgeführt. Auf Wunsch wird das Zertifikat in englischer Sprache ausgestellt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines

amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Master-Prüfung nach § 25 Abs. 1 und 2 kann i.d.R. in einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des Akademischen Grades "Master of European Studies" einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der Abschlussprüfung gewährt.

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2003/04 besteht die Möglichkeit, nach den Regeln der Prüfungsordnung vom 20.06.2001 in der Fassung vom 17.07.2002 weiter zu studieren. Hierzu muss eine formlose Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt abgegeben werden.

(2) Auf Antrag an das Prüfungsamt können Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/04 das Studium begonnen haben, in die Prüfungsordnung vom 16.7.2003 überwechseln.

§ 28

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung vom 20.06.2001 in der Fassung vom 17.07.2002 tritt zum 30.9.2008 außer Kraft.

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 09.02.2004 ihre Genehmigung erteilt.

² Im folgenden gelten alle Personen- und Funktionsnamen in dieser Ordnung für Frauen und Männer in gleicher Weise.